

Eingegangen

21. JAN. 2019

RAe Schönfelder & Jochheim

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth



Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Fürther Str. 112, 90429 Nürnberg

Herrn Rechtsanwalt  
Gerd G. Schönfelder  
Hagener Str. 1  
58642 Iserlohn-Letmathe

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Beugel

Telefon: 0911 321-2528

Telefax: 0911 321-2466

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	mme Datum
	753 Js 103232/16	17.01.2019

Ermittlungsverfahren gegen Klaus Georg Maget  
Lars Möller  
Hannes Mörtel  
wegen Bodenverunreinigung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schönfelder,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 16.01.2019 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Nach Abschluss der Ermittlungen besteht kein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht gegen die handelnden Personen.

I.

Anlass der weiteren Ermittlungen und der Wiederaufnahme des Verfahrens war zum einen die Gegenvorstellung des Vereins PETA e.V. vom 10.11.2014 und zum anderen die Annahme, dass sich durch den Austritt des Lagunenwassers unterhalb des Lagunenbeckens ein Salzwasserreservoir gebildet hat, das weiterhin Wasser an die Umgebung abgegeben hat und die handelnden Personen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Austritts in den umgebenden Waldboden unterließen.

ii.

**Hausanschrift**  
Fürther Str. 112  
90429 Nürnberg

**Haltestelle**  
U-Bahnlinien 1 und 11, Haltestelle  
Bärenschanze

**Geschäftszeiten**  
Mo - Fr 8:00 - 12:00  
Uhr.EINGANG ÜBER  
FÜRTH STR.110

**Kommunikation**  
**Telefon:** 0911 321-01  
**Telefax:** 0911 321-2466  
poststelle@sta-nfue.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Die durchgeführten Ermittlungen ergaben weiterhin keine Anhaltspunkte, dass Verantwortliche des Tiergartens oder der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit dem Austritt des salzhaltigen Wassers und die hierdurch festgestellte Boden- und Gewässerverunreinigung strafrechtlich verantwortlich sind.

1.

Verantwortliche des Tiergartens und der Stadt Nürnberg

Insoweit wird voll inhaltlich auf die weiter zutreffenden Gründe der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 30.06.2014 verwiesen. Auch die weiteren Ermittlungen ergaben nach Auswertung der Zeugenaussagen und sichergestellten Unterlagen keine Hinweise, dass seitens des Tiergartens Maßnahmen unterlassen oder verzögert wurden und es dadurch zu einer weiteren Boden- bzw. Gewässerverunreinigung kam.

Im Rahmen der wiederaufgenommenen Ermittlungen wurden am 30.06.2015 die Durchsuchungen im Tiergarten, im Hochbauamt und im Umweltamt der Stadt Nürnberg und am 11.05.2016 im Ingenieurbüro Adler und Olesch sowie im Servicebetrieb öffentlicher Raum (SöR) der Stadt Nürnberg vollzogen. Der Sachverständige Dr. Sebald wurde erneut mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt. Soweit in diesem Sachverständigengutachten der Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass weiterhin eine erhöhte Belastung des Waldbodens mit Natriumchlorid besteht, ergibt sich hieraus kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt im Sinne der §§ 324, 324 a StGB.

a) Aus Sicht des Sachverständigen sind die Ursachen dieser Belastung wie bereits in seinen vorherigen Gutachten festgestellt,

- die undichte Fuge mit der Folge von Versickerung und Überlauf von Salzwasser aus einem Notbecken in die betroffene Waldzone,
- die nach der ursprünglichen Havarie erfolgte Flutung des Gebietes unter versehentlicher Ausbringung chloridhaltigen Wassers,
- die Ausbildung eines Chloridreservoirs unterhalb des Lagunenkörpers im Kiesbett,
- die Ausschwemmung chloridhaltigen Wassers aus dem Reservoir im Kiesbett,
- ein defektes Havarieleitungssystem
- die Versickerung chloridhaltigen Wassers aus dem Kiesbett.

Nach Feststellung des Sachverständigen haben aber die bisher getroffenen Maßnahmen durch den Tiergarten zu einer merklichen Entspannung der Lage geführt. Der Sachverständige hat festgestellt, dass diese Maßnahmen zu einer stetigen Abnahme des Chloridgehaltes im Notbecken sowie an den Messstellen „Blauer Salon“ und „Technikkeller“ geführt haben. Weiterhin stellte der Sachverständige fest, dass eine flächenmäßige Ausdehnung der Salzbelastung besteht, die entweder von Anfang an größer war als ursprünglich angenommen oder im Verlauf der Zeit zwischen den Gutachten im Januar 2013 und Oktober 2015 erfolgte; wahrscheinlich treffe beides zu (Bl. 505 d.A.).

Es ist nach diesen Erkenntnissen daher nicht möglich festzustellen, ob die später gemessene Chloridbelastung auf die ursprüngliche Havarie zurückzuführen ist oder auf die Ausschwemmung von Chlorid aus dem unter dem Lagunenbecken bestehenden Kiesbettes. In Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist davon auszugehen, dass die bestehende Chloridbelastung bereits durch die ursprünglich Havarie, die nicht im Verantwortungsbereich der Handelnden des Tiergartens oder der Stadt Nürnberg lag, verursacht wurde. Anderes ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisbar.

Im Hinblick auf die Feststellung von unkontrolliertem Wasseraustritt aus dem Notbecken am

08.08.2012 bei einem weiteren Ortstermin mit dem Sachverständigen wird vollinhaltlich auf die weiterhin zutreffenden Ausführungen in der Einstellungsverfügung vom 30.06.2014 verwiesen. Insbesondere lassen sich insoweit Dauer und Umfang des Salzwasseraustritts sowie eine zuordenbare Bodenverunreinigung nicht nachweisen.

Soweit festgestellt wurde, dass das Auffangbecken erst drei Wochen nach Feststellung der Undichtigkeiten mit einer Plane ausgelegt wurde, ergibt sich hieraus kein selbständiger strafrechtlicher Vorwurf. Zum einen ist nicht feststellbar, wieviel Wasser in dieser Zeit ausgetreten ist und inwieweit dies zu einer nachhaltigen Verunreinigung des Bodens geführt hat. Objektivierbare Aussagen zu einer etwaigen (zusätzlichen) Bodenverunreinigung konnte der Sachverständige hierzu ebenfalls nicht treffen.

Zum anderen liegt insoweit kein vorwerfbares fahrlässiges Verhalten vor. Fehlen gesetzliche Regeln oder bereichsspezifisch anerkannte Standards, so ist die anzuwendende Sorgfalt anhand der Prüfung zu ermitteln, wie sich ein sorgfältiger (dh nicht nachlässiger, aber auch nicht „krankhaft übervorsichtiger“), besonnener Durchschnittsbürger in der konkreten Situation des Täters verhalten würde. Dies ist weniger eine empirische, als eine normative Frage, dh es geht darum, welches Verhalten man von diesem Durchschnittsbürger eigentlich erwarten würde (BeckOk StGB, v. Heintschel-Heinegg, § 15 StGB Rz 42). Die Verantwortlichen durften zunächst davon ausgehen, dass die getroffenen Maßnahmen ausreichend waren. Diese wurden jeweils in Abstimmung mit den zuständigen Behörden getroffen. In einer Besprechung mit dem Umweltamt am 22.08.2011 wurde festgelegt, dass zusätzlich die Versickerungsgrube mit einer Folie schnellstmöglich abzudichten ist. Insofern mussten erst Angebote von Firmen eingeholt werden, die die Sanierung des Versickerungsbeckens durchführen sollten. Es lagen zum 01.09.2011 zwei Angebote vor. Bereits am 02.09.2011 wurde mit der Sanierung und Auslegung der Teichfolie begonnen. Bei diesem zeitlichen Zusammenhang ist kein schuldhaftes Zögern im Sinne eines Fahrlässigkeitsvorwurfes erkennbar. Nach der Feststellung, dass noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, wurden diese nachgeholt, wobei den Verantwortlichen bezüglich Planung und Durchführung dieser Maßnahmen eine Überlegungsfrist zuzubilligen ist. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass durch die Einschaltung der zuständigen Behörden und auch sachverständiger Hilfe ein sukzessiver Erkenntnisgewinn vorlag, nach dem auch gehandelt wurde. Insoweit wurde der oben benannte Sorgfaltsmaßstab eingehalten.

b) Es bestand damals wie heute aus strafrechtlicher Sicht keine Verpflichtung zur Auskoffnung des bestehenden Kiesbettes oder zu einem Neubau des Beckenkopfes im Rahmen einer Garantspflicht durch Verantwortliche der Stadt Nürnberg oder des Tiergartens. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Garant nicht zu völlig unverhältnismäßigen Maßnahmen verpflichtet ist. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Sebald und die durch den Tiergarten weiterhin in Auftrag gegebenen Messungen der Salzwasserbelastung des Grundwassers durch die Firma R&H Umwelt, ist eine rückläufige Tendenz des Chloridgehalts im Boden zu verzeichnen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach dem Sachverständigengutachten in der Hauptsache von horizontalem Abfluss des Chlorids aus dem betroffenen Waldgebiet auszugehen ist, da in einer Tiefe von 2m eine geologische Staubarriere einen vertikalen Transport weitgehend unterbindet. Somit ist von einer Kontamination tiefer liegender Grundwasserstockwerke nicht auszugehen.

Weiterhin wurde durch die ebenfalls durch den Tiergarten in Auftrag gegebenen Forstgutachten des Forstbüros Ostbayern festgestellt, dass es zu einer leichten Erholung des Baumbestandes seit der Havarie 2011 gekommen sei. Die Befunde deuteten darauf hin, dass es seit der letzten Erhebung zu keinen nennenswerten Einträgen von Salz auf die Fläche kam und die vorhandene Salzbelastung sich allmählich mit dem Sickerwasser ausspült. Eine weitere Schädigung des Waldgebietes sei nicht zu verzeichnen (BWO IV Bl.923).

Daher sind die vom Tiergarten in Abstimmung mit dem Umweltamt und nach den Feststellungen des Sachverständigen Sebold getroffenen Maßnahmen -wie die Beseitigung aller mit dem Notbecken in Verbindung stehenden Möglichkeiten zum Salzwasseraustritt in das Waldgebiet, Erneuerung defekter Rohrsysteme, Drainage und Havarieleitung um die Lagune und unterhalb der Lagune betreffend Abführung chloridhaltigen Wassers aus dem Bereich unterhalb der Lagune sowie die Einschaltung von Fachfirmen und Behörden zu regelmäßigen Kontrollen der nicht beherrschbaren Salzausflüsse aus dem Lagunebereich- ausreichend, um eine weitere Schädigung des Waldbodens zu verhindern. Soweit womöglich noch weiteres chloridhaltiges Wasser aus dem Kiesbett austritt, ist dies offensichtlich durch den Waldboden tolerierbar.

Eine weitere Handlungspflicht in strafrechtlicher Hinsicht durch die Verantwortlichen des Tiergartens und der Stadt Nürnberg besteht insofern nicht.

Eine Strafbarkeit gem. § 327 StGB ist ebenfalls nicht gegeben, da es sich bei der Lagune nicht um eine Anlage im Sinne des § 327 StGB handelt. Insofern spielt baurechtswidriges Handeln für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keine Rolle.

Auch ordnungswidriges Handeln ist nach dem oben Ausgeführten nicht nachweisbar. Zudem sind Verstöße gegen §§ 57, 48 WHG nicht gem. § 69 BNatSchG bußgeldbewehrt. Ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG ist tatbestandlich nicht gegeben, da kein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen ist. Auch sonstige, mit einem Bußgeld belegte Tatbestände nach dem WHG bzw. dem BNatSchG sind nicht nachweisbar.

## 2. Beschuldigter Maget

Der Beschuldigte Maget ist als angestellter Ingenieur bei der Stadt Nürnberg, Service öffentlicher Raum (SÖR) zuständig für Planung und Bauleitung für Außenanlagen. Im Rahmen des Laguneprojektes oblag ihm die Betreuung der Landschaftsarchitekten und Abstimmung mit den Bauherren.

In diesem Zusammenhang lag ihm zur Last, trotz Hinweisen durch die Zeugin Riemer, Architektin beim Hochbauamt der Stadt Nürnberg, auf eine mangelhafte Planung hinsichtlich des Beckenkopfes nicht für eine Berichtigung der Planung und somit Verhinderung der Havarie gesorgt zu haben.

Nach Abschluss der Ermittlungen kann dem Beschuldigten insoweit kein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Problematik bestand, dass durch die Vorgabe des Tiergartens, Naturstein auf der Oberseite des Beckens zu verwenden, die Abdichtung einen Spezialmörtel erforderte, der allerdings eine Dichtigkeit nicht gewährleisten konnte.

Der Beschuldigte gibt insoweit nicht widerlegbar an, dass er aufgrund der Warnungen der Zeugin Riemer gegenüber dem Planungsbüro tätig wurde. Er habe hinsichtlich der Dichtigkeit, der Abdichtungsmethode und hinsichtlich des verwendeten Mörtels keinerlei Vorgaben an Adler und Olesch gemacht. Seine Vorgabe sei lediglich gewesen, dass das Becken am Ende funktionsfähig und dicht ist. Er habe auf die Angaben von Adler und Olesch als den sachverständigen Landschaftsarchitekten vertraut. Diese hätten einen Spezialmörtel in Aussicht gestellt und hätten geplant, um zu verhindern, dass das Wasser durch die Fugen nach außen tritt, einen Betonkeil hinter der Fuge zu verbauen. Ihm erschien dies eine überzeugende Lösung

Auch durch den Beschuldigten Völker als verantwortlichem Planer wurde bestätigt, dass es zu Anpassungen und Planänderungen nach Anmeldung von Bedenken in Bezug auf die Fuge kam.

Insoweit ist dem Beschuldigten Maget kein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachweisbar. Mangels eigener, überlegener Sachkenntnis darf er sich auf die Aussagen des sachverständigen Planers verlassen. Dieser wird gerade hinzugezogen, um fachgerechte Lösungen zu erhalten. Es war für den Beschuldigten unter Berücksichtigung der Angaben des sachverständigen Planers nicht erkennbar, dass bei der gewählten Lösung derart viel Salzwasser durch die Fuge nach außen läuft, wie dies vorliegend geschehen ist.

3.

Die Beschuldigten Lars Möller, Horst Mörtel

Ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigten Möller und Mörtel-Mitarbeiter bei der planenden Firma Adler und Olesch- hat sich nach Auswertung der Unterlagen nicht ergeben. Insoweit ist festzustellen, dass diese in die Planung und Ausführung des entsprechenden Beckens nur geringfügig oder gar nicht eingebunden waren. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Das Verfahren war daher insgesamt einzustellen.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Martin Georg Völker nimmt seinen Fortgang.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beugel  
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.